



Ämliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabebetag 20. Dezember 2024

9. Jahrgang

Ausgabe 58 / 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ämliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne.....	1
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne vom 17.12.2024	2
Siebte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herne vom 17.12.2024	3
32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne – Friedhofsgebührensatzung – vom 11. Dezember 2024.....	4
Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofsgebührensatzung - vom 22. Dezember 1975 in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024.....	5
Satzung der Stadt Herne über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom 18.12.2024	7
Ämliche Bekanntmachung - Termine für die Jägerprüfung	10
Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Herne und für die Gestellung von Sicherheitswachen vom 10. Dezember 2024.....	11
Entsorgung Herne AÖR- Bekanntmachung	18
Bekanntmachung Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“	19
Bekanntmachung Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Herne“	27
Bekanntmachung Unternehmenssatzung der Stadt für den Eigenbetrieb Bäder Herne.....	36
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mamut Memedovski.....	43
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Catalin Burduja	44
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Catalin Constantin	44
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für KK Gerüstbau & Abbruch GmbH.....	45
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Alhamad Abdalrahman	45
Öffentliche Zustellung gem. § 1 Absatz 1 LZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Marco Azzarito.....	46
Öffentliche Zustellung gem. § 1 Absatz 1 LZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Marco Azzarito.....	46
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Jamiu Oke.....	47
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Jamiu Oke.....	47
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Popa, Ionel-Marius.....	48
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mohamed Ahdour.	48
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hakan Kasal	49

Herausgeber:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

**Sechste Satzung zur Änderung der
Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze
für die Realsteuern in der Stadt Herne
vom 17.12.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732/SGV. NRW. 611) - in den jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne vom 26.10.2010 beschlossen:

Artikel 1

Der Paragraph 1 der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern erhält folgende Fassung:

**§ 1
Grundsteuer**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 990 v. H |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft (§ 25 Abs. 3 Satz 1 GrStG).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 17.12.2024
Der Oberbürgermeister
Dr. Dudda

Siebte Satzung zur Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Herne vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV. NRW. 610) – in den jeweils zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Herne vom 24.04.2006 beschlossen:

Artikel 1

Der Paragraph 9 Abs. 1 der Vergnügenssteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 9

Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Für die Benutzung von Apparaten nach § 2 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis aller Apparate je Spielhalle/sonstigen Ortes der Veranstaltung.

Die Steuer beträgt 25 vom Hundert des Einspielergebnisses der Apparate pro Kalendermonat.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Siebte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne , 17.12.2024

Der Oberbürgermeister
Dr. Dudda

32. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne – Friedhofsgebührensatzung – vom 11. Dezember 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S.444) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Herne am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofsgebührensatzung - vom 22. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

§1 erhält den Titel: Anwendung

§1 (2) wird wie folgt geändert:

Die Leistungen des Fachbereichs Stadtgrün enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (USt) in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entnehmen.

Anstelle des bisherigen Gebührentarifs zur vorbezeichneten Satzung tritt der anliegende Gebührentarif.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Herne, den 11. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofsgebührensatzung - vom 22. Dezember 1975

in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NW) 1975 Seite 91 / Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW 304) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW Seite 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV NW Seite 12), hat der Rat der Stadt Herne am 18. Dezember 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendung

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Leistungen des Fachbereiches Stadtgrün werden Gebühren als Nettogebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Leistungen des Fachbereichs Stadtgrün enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (USt) in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entnehmen. Anstelle des bisherigen Gebührentarifs zur vorbezeichneten Satzung tritt der anliegende Gebührentarif.

- (3) Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Friedhöfe und ihre Einrichtungen in Anspruch nimmt oder die Leistungen beantragt oder den die Leistungen unmittelbar begünstigen. Nimmt eine Personenmehrheit die Friedhöfe und ihre Einrichtungen in Anspruch oder beantragt eine Personenmehrheit die Leistungen oder wird eine Personenmehrheit durch die Leistungen unmittelbar begünstigt, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.
- (4) Bare Auslagen sind zu erstatten.

§ 2 Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit der Bestellung der Leistung bei der Friedhofsverwaltung. Für entstehende bare Auslagen können Vorschüsse erhoben werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung erfolgte in den Herner Ausgaben der Ruhr Nachrichten (RN) am 27. Dezember 1975, der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) und der Westfälischen Rundschau (WR) am 29. Dezember 1975.

Die 32. Änderungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nummer 58 / 2024 vom 20. Dezember 2024. I. Gebührentarif

Zur Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofsgebührensatzung - vom 22. Dezember 1975, zuletzt geändert durch die zweiunddreißigste Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende zweiunddreißigste Satzung vom 11. Dezember 2024 zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Änderungssatzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NW. S. 444), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 11. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

**Satzung
der Stadt Herne über die abweichende Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem
Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)
vom 18.12.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.April 2023 (GV. NRW. S. 230), und der §§ 1,2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Herne nach dem Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung Standesamt vom 18.12.2017 außer Kraft.

Herne, 18.12.2024
Der Oberbürgermeister
(Dudda)

Gebührentarif Standesamt

2.2.2.1

Eheschließung

2.2.2.1.1

Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses: Euro 60 bis 75

2.2.2.1.2

Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist: Euro 100

2.2.2.1.3

Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt: Euro 70

2.2.2.1.4

Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden: Euro 120-180

2.2.2.1.5

Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer: Euro 60

2.2.2.3

Namensrechtliche Erklärungen

2.2.2.3.1

Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften: Euro 35

2.2.2.3.2

Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung: Euro 14

2.2.2.3.3

Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen: Euro 35

2.2.2.3.4

Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung: Euro 45

2.2.2.4

Sonstige Amtshandlungen

2.2.2.4.1

Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG: Euro 100

2.2.2.4.2

Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG: Euro 60

2.2.2.4.3

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung: Euro 30

2.2.2.4.4

Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesamtsregistern: Euro 16

2.2.2.4.5

Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG: Euro 16

2.2.2.4.6

Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr von Ziffer 2.2.2.4.4 bzw. 2.2.2.4.5

2.2.2.4.7

Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister: Euro 10

2.2.2.4.8

Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte: Euro 20

2.2.2.4.9

Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand: Euro 25 bis 80

2.2.2.4.10

Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie: Euro 16

2.2.2.4.11

Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung im Rahmen einer Beurkundung: Euro 90 bis 120

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom 18.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 18.12.2024 Der Oberbürgermeister (Dudda)

Amtliche Bekanntmachung - Termine für die Jägerprüfung

Nach den Bestimmungen der zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erlassenen Durchführungsverordnung vom 31. März 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) Seite 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2014 (GV. NRW 2014 Seite 254) findet für das Stadtgebiet Herne die Jägerprüfung 2025 vor dem Prüfungsausschuss der unteren Jagdbehörde statt.

Die Termine werden wie folgt festgelegt:

- a) schriftlicher Teil: Mittwoch, 23. April 2025, 15.00 Uhr in Herne
- b) mündlich-praktischer Teil: Donnerstag, 24. April 2025 in Herne
- c) jagdliches Schießen: Freitag, 25. April 2025 in Bochum

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens zwei Monate (22. Februar 2025) vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der Stadt Herne, Fachbereich Stadt-grün, als untere Jagdbehörde, Meesmannstraße 9, 44625 Herne, einzureichen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von 220 Euro und die Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 Euro (insgesamt 250 Euro) sind auf das Konto der Stadt Herne bei der Herner Sparkasse, IBAN: DE69432500300001000223, BIC: WELADED1HRN, unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer 51057 0000000 3450 – Jägerprüfung einzuzahlen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004;
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf.

Herne, den 5. Dezember 2024

Stadt Herne

Der Oberbürgermeister

- untere Jagdbehörde –

In Vertretung

Thabe

Stadtrat

Entgeltordnung
für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Herne
und für die Gestellung von Sicherheitswachen
vom 10. Dezember 2024

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 213) hat der Rat der Stadt Herne am 10. Dezember 2024 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1
Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr
und von Sicherheitswachen

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Herne kann Leistungen, die über den im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) genannten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Leistungen), durch Gestellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Sachleistungen erbringen sowie Sicherheitswachen übernehmen.
- (2) Auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes, außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, kann die Feuerwehr der Stadt Herne auf Antrag Leistungen erbringen, wie z. B. die Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierbaren Objekt. Die Feuerwehr der Stadt Herne kann, ebenfalls auf Antrag, brandschutz- oder sicherheitstechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen) vornehmen. In diesen Fällen werden Entgelte festgesetzt, soweit nicht nach den Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Herne Gebühren erhoben werden.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Herne nach Abs. 1 und Abs. 2 verlangt die Stadt Herne Entgelte, die in einem dieser Entgeltordnung anliegenden Entgelttarif aufgeführt sind. Der Entgelttarif gilt ab dem 01. Januar 2025. Der Entgelttarif ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Vor der freiwilligen Leistung oder der Ableistung einer Sicherheitswache kann eine Abschlagszahlung von bis zu 80 % des voraussichtlichen Entgelts als Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme freiwilliger Leistungen besteht nicht.
- (5)

§ 2
Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt entsteht mit dem Einsatz der Feuerwehr. Als entgeltpflichtige Zeit gilt die volle Zeit der Inanspruchnahme des Personals - bei Gestellung von Sicherheitswachen werden für den Hin- und Rückweg des Personals jeweils 30 Minuten zusätzlich berechnet -, der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr, also die Zeit vom Ausrücken aus der Feuerwache

bzw. den Gerätehäusern bis zum Einrücken. Die Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet.

- (2) Die Zusammensetzung des Entgeltes wird in einer Rechnung nachgewiesen. Das Entgelt wird 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Das Entgelt enthält die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (UStG) in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entnehmen.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner/-in ist derjenige/diejenige zu dessen Gunsten die Leistung vorgenommen wird. Als solche gelten entweder Nutznießer/-innen oder der/die Auftraggeber/-in der Leistung. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entgeltbefreiung

Von der Erhebung der Entgelte kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Von der Erhebung kann ganz oder teilweise auch dann abgesehen werden, wenn dies aus gemeindlichem Interesse gerechtfertigt ist (§ 52 Abs. 7 BHKG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Herne und für die Gestellung von Sicherheitswachen vom 03. Mai 2016 außer Kraft.

Anlage

Entgelttarif für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Herne und für die Gestellung von Sicherheitswachen

1. Personaleinsatz

Die nachstehend bezeichneten Tarifsätze für den Personaleinsatz ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums des Innern über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren (Richtwerte-Erlass 2024).

Zurzeit sind folgende Sätze, basierend auf dem aktuellsten Erlass vom 18. April 2024, festgelegt:

Tarif-ziffer	Leistung	Tariffhöhe je Zeiteinheit inkl. MwSt. (1 Minute)
	Personaleinsatz gemäß § 1 Abs. 1 der Entgeltordnung (ohne Sicherheitswachen) <u>je eingesetzter/m Mitarbeiter/-in der Feuerwehr</u>	
1.1	Ämtergruppe Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. höherer Dienst)	1,67 €
1.2	Ämtergruppe Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst)	1,39 €
1.3	Ämtergruppe Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst)	1,15 €
	Personaleinsatz gemäß § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung <u>je eingesetzter/m Mitarbeiter/-in der Feuerwehr</u>	
1.4	Ämtergruppe Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst)	1,39 €

2. Fahrzeugeinsatz

Für den Fahrzeugeinsatz sind folgende Tarifsätze festgelegt.

Tarif-ziffer	Fahrzeuggruppe	Kurzbezeichnung Fahrzeuggruppe	Tariffhöhe je Zeiteinheit inkl. MwSt. (1 Minute)
2.1	Hubrettungsfahrzeug	DLK	15,47 €
2.2	Einsatzleitfahrzeug	ELW	2,86 €
2.3	Gerätewagen	GW	2,84 €
2.4	Löschfahrzeug	LF	5,82 €
2.5	Mannschaftstransport-/ Mehrzweckfahrzeug	MzF	0,81 €
2.6	Logistikfahrzeug mit Abrollbehälter	WLF	4,99 €

3. Nachbereitungsaufwand der bei einem Einsatz genutzten Fahrzeuge

Der Tarif umfasst die Nachbereitung aller beim Einsatz genutzten Fahrzeuge. Dazu gehören die Reinigung, das Auffüllen von Verbrauchsmaterial, die Betankung, das Nachfüllen von Löschmitteln und ähnliches.

Für die Nachbereitung wird für den Personalaufwand ein Entgelt gemäß Ziffer 1.3 pro Fahrzeug erhoben.

Die abzurechnende Nachbereitungszeit beläuft sich auf die Hälfte der Einsatzzeit, mindestens jedoch auf eine Zeiteinheit von 15 Minuten, höchstens aber auf eine Stunde.

4. Sachkosten

Das Personal und die Fahrzeuge sind für die zu erbringenden Leistungen standardmäßig ausgerüstet. Die Sachkosten sind daher im Regelfall durch die o. g. Personal- und Fahrzeugtarife abgegolten.

Nachstehend benötigte Hilfsmittel werden zu den handelsüblichen Beschaffungskosten zuzüglich eines 30 %igen Verwaltungsgemeinkosten-Zuschlags als Sachkostenersatz in Rechnung gestellt:

Tarif-ziffer	Art des Sachkostenersatzes
4.1	Bindemittel (Beschaffungs- und Entsorgungskosten)
4.2	Materialien zur Gefahrenabwehr / Eigentumssicherung (Absperrungen etc.)
4.3	Löschmittel und Löschmittelzusätze, wenn der Wiederbeschaffungswert (WBW) der bei einem Einsatz verbrauchten Mengen 410,00 € im Einzelfall übersteigt
4.4	Einsatzgeräte, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch die in dem Einsatz liegenden Besonderheiten durch Beschädigung unbrauchbar geworden ist/sind und kein Dritter zum Ersatz herangezogen werden kann. Ebenfalls werden angefallene Kosten für deren Sonderreinigung (z. B. Dekontamination), die vorgeschriebene Entsorgung und für Reparaturen in Rechnung gestellt, sofern kein Dritter hierzu herangezogen werden kann.
4.5	Materialien, die nicht zur standardgemäßen Ausrüstung von Fahrzeugen und des Personals gerechnet werden können, wenn sie durch einen Einsatz/eine Leistung Dritter verbraucht wurden bzw. unbrauchbar geworden sind.
4.6	Sachkosten, die weder personen- noch fahrzeugbezogen sind und die auch nicht in den vorgenannten Tariffziffern bezeichnet sind.
4.7	Muss die Feuerwehr Herne Fremdleistungen in Anspruch nehmen, werden die hierbei anfallenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Sicherheitswachen

Für die Gestellung einer Sicherheitswache werden folgende Tarifsätze erhoben:

Tarif- ziffer	Leistung	Tariffhöhe je Zeiteinheit inkl. MwSt. (1 Minute)	Tariffhöhe je Zeiteinheit inkl. MwSt. (1 Stunde)
5.1	Gestellung einer Sicherheitswache je eingesetzter/m Mitarbeiter/-in der Feuerwehr	0,52 €	
5.2	Hin- und Rückweg einer Sicherheitswache je eingesetzter/m Mitarbeiter/-in der Feuerwehr (jeweils 30 Minuten gem. § 2 Abs. 1 EntgeltO)		31,41 €

6. Bereitstellung von Rettungsmitteln für besondere Veranstaltungen

Der Tarif umfasst die Bereitstellung von Rettungsmitteln (Rettungswagen, Krankentransportwagen) der Herner Feuerwehr für besondere Veranstaltungen.

Der/die Veranstalter/-in hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass ein entsprechendes Rettungsmittel für die gesamte Dauer der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände verbleiben kann. Daher wird ein Entgelt in Form einer Bereitstellungspauschale erhoben.

Für die bereitgestellten Fahrzeuge wird nicht die volle Zeit der Inanspruchnahme berechnet. Die abzurechnende Bereitstellungszeit für die Fahrzeuge beläuft sich grundsätzlich auf die Hälfte der angemeldeten Veranstaltungsdauer, mindestens jedoch auf eine Stunde.

Tarifziffer 6.1 Für die Bereitstellung eines **Rettungswagens** wird der Fahrzeugtarif für ein Fahrzeug aus der Fahrzeuggruppe mit der Tarifziffer 2.3 (Gerätewagen) berechnet.

Tarifziffer 6.2 Für die Bereitstellung eines **Krankentransportwagens** wird der Fahrzeugtarif für ein Fahrzeug aus der Fahrzeuggruppe mit der Tarifziffer 2.5 (Mehrzweckfahrzeug) berechnet.

Tarifziffer 6.3 Für das auf dem Fahrzeug eingesetzte **eigene Personal** wird pro Person der Tarif mit der Tarifziffer 5.1 (Sicherheitswachen) berechnet. Das Personal wird für die volle Zeit der Inanspruchnahme in Rechnung gestellt (einschließlich Tarifziffer 5.2 i. V. m. der in § 2 Abs. 1 der Entgeltordnung genannten Wegezeiten).

7. Gestellung von Geräten

Für die Gestellung von Geräten sind folgende Tarifsätze festgelegt.

Tarif- ziffer	Leistung	Tarifhöhe je 60 Minuten inkl. MwSt.
7.1	Geräte mit einem WBW bis 410,00 €, z. B. (Druck-) Schläuche, wasserführende Armaturen, Atemmasken, Feuerlöscher etc.	41,41 €
7.2	Geräte mit einem WBW von 410,00 € bis 1.550,00 €, z. B. Lüftungsgeräte, Stromerzeuger etc.	69,38 €
7.3	Geräte mit einem WBW von 1.550,00 € bis 5.000,00 €, z. B. Tragkraftspritzen, Hochleistungslüfter, Explosionswarngeräte, Behälter-Druckgeräte etc.	139,47 €
7.4	Geräte mit einem WBW über 5.000,00 €, z. B. Langzeitatemschutzgeräte, Spezialrettungsgerät etc.	191,83 €

Hinweis:

Die Abkürzung WBW bezeichnet den Widerbeschaffungswert des Gerätes/der Geräte.

Tarifziffer 7.5

Werden die Geräte über einen Zeitraum von 180 Minuten hinaus benötigt oder nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben, wird ein **24-Stunden-Tarif** berechnet. Dieser beläuft sich auf das Zweifache der unter den Ziffern 7.1 bis 7.4 genannten Entgelte

Wird ein Gerät über einen Zeitraum von 24 Stunden benötigt, wird je angefangenen 24 Stunden der genannte 24-Stunden Tarif fällig.

Tarifziffer 7.6

Es werden nur dann Geräte ausgeliehen, wenn der/die Antragsteller/-in nachweist, dass er/sie selbst oder das von ihm eingesetzte Personal die erforderliche Sachkunde für den Einsatz der Geräte besitzt. Werden Geräte durch einen unsachgemäßen Einsatz beschädigt oder unbrauchbar gemacht, werden die für Reparatur, Reinigung oder Dekontamination anfallenden Kosten dem/der Nutzer/-in zuzüglich eines Aufschlags von 30 % für Verwaltungsgemeinkosten in Rechnung gestellt.

8. Ausbildung

Die bei einer Ausbildung anfallenden Kosten werden dem/der Ausgebildeten in Rechnung gestellt, und zwar

<u>Tarifziffer 8.1</u>	Ausbilder-/ und sonstige Personalkosten zuzüglich 30 % Verwaltungsgemeinkosten-Zuschlag
<u>Tarifziffer 8.2</u>	Sachkosten nach Aufwand zuzüglich 30 % Verwaltungsgemeinkosten-Zuschlag
<u>Tarifziffer 8.3</u>	

Sofern die Ausbildung durch Mitarbeiter/-innen der Feuerwehr Herne erfolgt, werden die in der Entgeltordnung unter der Tarifiziffer 1 aufgeführten Personaltarife angewendet.

9. Fremdleistungen

Zieht die Feuerwehr zur Leistungserbringung Dritte hinzu, werden die hierfür entstehenden Aufwendungen den jeweiligen Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt. Sofern eine direkte Überleitung der Rechnung nicht möglich ist, wird zusätzlich ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 30 % berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Herne und für die Gestellung von Sicherheitswachen vom 10. Dezember 2024 einschließlich des Entgelttarifs für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Herne und für die Gestellung von Sicherheitswachen der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entgeltordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1353) nach Ablauf dieses Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b. die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemacht öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 16.12.2024

Der Oberbürgermeister Dr. Dudda

Entsorgung Herne AöR- Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der Entsorgung Herne AöR hat am 09. August 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 39.972.577,48 Euro und einem Gewinn von 1.093.653,75 Euro festgestellt. Der Verwaltungsrat hat beschlossen davon 931.722,62 Euro in die Gewinnrücklagen einzustellen und 161.931,13 Euro an die Stadt Herne auszuschütten.

Jahresabschluss und Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Entsorgung Herne AöR, Südstraße 10, 44625 Herne, Zimmer 129, (Montag-Donnerstag: 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr), zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, hat am 21. Juni 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.“

Der Vorstand
gez. Sußmann

Bekanntmachung
Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts
„Entsorgung Herne“

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Unternehmenssatzung der Stadt
über die Anstalt des öffentlichen Rechts
Entsorgung Herne
- folgend Anstalt genannt –
in der Fassung vom 16.12.2024
(Datum Bekanntmachungsanordnung)

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Entsorgung Herne“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EH-AöR“.
- (3) Sitz der Anstalt ist Herne.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro.

Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält in umlaufender Schrift den Namen „Entsorgung Herne Anstalt öffentlichen Rechts“ und zeigt als Symbol ein springendes Pferd sowie rechts darüber ins Kreuz gestellte Schlägel und Eisen.

§ 2
Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt sind:
 1. die Erfüllung der Aufgaben und der Pflichten der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen in der jeweils gültigen Fassung und der jeweils sonst geltenden einschlägigen Vorschriften.
 2. die Erfüllung der Aufgaben und der Pflichten der Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung und der jeweils sonst geltenden

- Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der dem Abfallwirtschaftsverband EKOCity (Zweckverband nach GkG) übertragenen Aufgaben,
3. das Fuhrparkmanagement für eigene und städtische Fahrzeuge und Geräte, insbesondere der Betrieb einer Kfz-Werkstatt und Tankstelle,
 4. die Erbringung von Transportdienstleistungen für die Anstalt selbst, für die Stadt Herne und für städtische Einrichtungen und Gesellschaften,
 5. der Bau, Kauf, Verkauf, Betrieb, die Vorhaltung und die Vermietung/Verpachtung von Immobilien insbesondere in gewerblichen Aufgabenbereichen für die Stadt Herne, ihre Einrichtungen oder Gesellschaften,
 6. die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber privaten und öffentlichen Auftraggebern, soweit sie mit dem Anstaltszweck gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 vereinbar sind, oder mit diesem unmittelbar im Zusammenhang stehen.
- (2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Anstalt ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Satzungszweck gefördert werden kann. Sofern ein besonderes wichtiges Interesse vorliegt, kann sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben und pachten.
- (4) Die Anstalt kann sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben an Zweckverbänden und kommunalen Arbeitsgemeinschaften beteiligen (kommunale Gemeinschaftsarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung. Über die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Zweckverband und die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in deren Organen entscheidet der Verwaltungsrat nach § 6.
- (5) Die Anstalt ist gem. § 114a Absatz 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt
1. Satzungen für die gemäß § 2 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und diesen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchzusetzen.

Die Stadt Herne überträgt darüber hinaus das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben. Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Gebühren und Beiträge verbleiben die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach dem ersten Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVG NRW) insoweit bei der Stadt.

- (6) Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.

- (7) Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herne findet entsprechende Anwendung. Die Organe der Anstalt haben ihr Handeln am Kodex in der jeweils gültigen Fassung auszurichten.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
- der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Ausschließungsgründe des § 31 GO NRW und des § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten für die Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand hat eine*n allgemeine*n Vertreter*in.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann vorzeitig vom Verwaltungsrat abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die AöR unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, ist der Vorstand von der Beschränkung des § 181 BGB, im Namen des Unternehmens und zugleich als Vertreter*in eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretungen), befreit.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Herne haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (zum Beispiel Ernennung, Anstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche

arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

Die personalrechtlichen Entscheidungen des Vorstandes bedürfen ab Besoldungsgruppe A13 LBesO Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt/Entgeltgruppe 12 TVöD der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter*innen bestellt. Darüber hinaus nehmen als ständige nicht stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreter*innen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) an den Sitzungen teil.
- (2) Über den Vorsitz des Verwaltungsrates entscheidet gem. § 114 a Absatz 8 Satz 4 GO NRW der Oberbürgermeister der Stadt Herne, wenn die der Anstalt übertragenen Aufgaben den Geschäftsbereichen mehrerer Beigeordneter zuzuordnen sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung wird als pauschalisiertes Sitzungsgeld gewährt und für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Höhe von 750,00 EUR festgelegt. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes an die Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt zum Ende des Kalenderjahres entsprechend der Zahl ihrer Teilnahmen an den Sitzungen im laufenden Jahr. Auch die Vertreter*innen der Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine solche Entschädigung, wenn sie bei Eintritt eines Vertretungsfalls an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiches (§ 2 Absatz 4 bis 5);
 2. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, Einrichtungen, Zweckverbänden oder kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie deren Gründung;
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes;

4. Inhalte des fortzuschreibenden Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) sowie die Herstellung des Benehmens zum AWK des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity;
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Vergaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000,00 Euro überschreitet beziehungsweise ab 50.000,00 Euro, wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hier zu;
7. Festsetzung der für die Leistungsnehmer*innen der Anstalt allgemein geltenden Tarife, Gebühren oder Entgelte;
8. Bestellung des/der Abschlussprüfers/in;
9. Feststellung des Jahresabschlusses;
10. Ergebnisverwendung.
11. Entlastung des Vorstandes;
12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000,00 EUR überschreiten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind bzw. soweit sie im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und der Einzeldarlehensbetrag von 600.000,00 EUR überschritten wird;
13. Bestellung und Abberufung des/der allgemeinen Vertreters/in des Vorstandes;
14. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW;
15. Entsendung der Vertreter*innen der Anstalt in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie die Bestimmung der Vertreter*innen in den Beratungsgremien kommunaler Arbeitsgemeinschaften. Soweit die Besetzung weiterer Organe eines Zweckverbandes oder sonstiger Verbandsorgane zu erfolgen hat, obliegt die Ausübung des Vorschlagsrechtes ebenfalls dem Verwaltungsrat,
16. Zustimmung zur Bestellung von Prokurist*innen.

Im Falle der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt, im Falle der Nummern 2 und 14 bedarf er der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt.

Im Falle der Nummern 3, 4, 8, 9, 10 und 11 bedarf der Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen der Zustimmung des Rates. Das Zustimmungserfordernis ist im Fall der Nummer 3 beschränkt auf die Bestellung und Abberufung des Vorstandes.

Im Falle der Nummer 15 sollen zu den zu entsendenden Vertreter*innen der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und/oder der Vorstand gehören und sind die vom Rat der Stadt vorzuschlagenden Ratsmitglieder zu berücksichtigen.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Die Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung der/s Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Alternativ kann die Einladung auch in Textform übermittelt oder digital über ein Gremienportal zur Verfügung gestellt werden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben; sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind mit Ausnahme der Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten nicht öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (beziehungsweise deren Stellvertreter*innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
 - (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.
 - (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt
 - (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen im sogenannten Umlaufverfahren ausschließlich schriftlich erfolgen. Voraussetzung ist, dass alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. § 7 Absatz 7 gilt entsprechend. Beschlussfassungen bzgl. Satzungsangelegenheiten sind abweichend von § 7 Absatz 8 Satz 1 dieser Satzung in einer Präsenzsitzung durchzuführen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen und Abgabe sonstiger Erklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Entsorgung Herne“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein*e/ihr*e allgemeine*r Vertreter*in mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokurist*innen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“. Dies gilt auch für alle übrigen Erklärungen und Rechtshandlungen.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, -prüfung, Vermögensverwaltung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist vom Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem/der Abschlussprüfer*in vorzulegen. Zudem hat der Vorstand, soweit die handelsrechtlichen Vorschriften dies zulassen, einen Lagebericht nach den geltenden Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und gleichsam mit dem Jahresabschluss dem/der Abschlussprüfer*in vorzulegen. Nach der Durchführung der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (3) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt werden darüber hinaus folgende Prüfrechte übertragen:
 - Prüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Anstalt
 - Prüfung der Vergabeverfahren im Sinne von § 8 Kommunal-unternehmensverordnung bei einer Summe von > 20.000,00 EUR.
 - Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gewährträger der Anstalt; hiermit verbunden sind auch die Prüfrechte gem. § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mehrauszahlungen des Vermögensplans, die gemäß § 18 Absatz 5 Kommunalunternehmensverordnung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtauszahlungsvolumen um 50.000 EUR überschritten wird.

§ 10
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11
Gleichstellung von Mann und Frau

Für das Unternehmen findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.01.2024 außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Herne festgelegten Form.

Dr. Dudda
Oberbürgermeister

Hartmann
Schriftführer

Herne, den 16. Dezember 2024
Der Oberbürgermeister

Dr. Dudda
Oberbürgermeister

Hartmann
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts „Entsorgung Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne geltend gemacht werden.

Herne, 16. Dezember 2024
Stadt Herne
Der Oberbürgermeister
Dr. Dudda

Bekanntmachung
Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts
„Stadtentwässerung Herne“

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Unternehmenssatzung der Stadt
über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtentwässerung Herne
-folgend Anstalt genannt –
in der Fassung vom 16.12.2024
(Datum Bekanntmachungsanordnung)

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2005 die Neuorganisation des Regiebetriebs „Stadtentwässerung Herne“ beschlossen. Hierzu soll u. a. die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gem. § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen („LWG NRW“) grundsätzlich auf die durch die vorliegende Satzung zu gründende Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) übertragen werden. Bei der Stadt Herne verbleibt die Teilaufgabe gem. § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 LWG NRW sowie die Pflicht als Muttergemeinde und Gewährträger der AöR eine dem Gemeinwohl entsprechende Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die AöR erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben unter Einbeziehung der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG und wird hierzu mit dieser einen Abwasserbeseitigungsvertrag schließen. Die operativen Aufgaben gem. § 12 Abs. 6 des Abwasserbeseitigungsvertrages führt die AöR in eigener Regie und Verantwortung durch.

Als strategischer Partner zur Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung wurde im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung die Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG ausgewählt, die mit 100 % der Geschäftsanteile an der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG beteiligt ist. Die AöR stellt der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie das benötigte Personal bei. Darüber hinaus schließt die AöR mit der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG einen Management-Service-Vertrag ab, nach dem die Gesellschaft zur Durchführung weiterer der AöR obliegender Aufgaben verpflichtet ist. Der Rat der Stadt Herne wird diese Situation sowie die berechtigten Interessen der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG und der Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG bei allen Entscheidungen betreffend die AöR in angemessener Weise berücksichtigen

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Herne“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt (§ 114a GO NRW) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtentwässerung Herne“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält in umlaufender Schrift den Namen „Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts“ und zeigt als Symbol ein springendes Pferd sowie rechts darüber ins Kreuz gestellte Schlägel und Eisen.
- (3) Sitz der Anstalt ist Herne.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Die Stadt Herne überträgt gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW grundsätzlich die ihr nach den §§ 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5, 52 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht auf die Anstalt. Bei der Stadt Herne verbleibt die Teilaufgabe gem. § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 LWG NRW sowie die Pflicht als Muttergemeinde und Gewährträger der AöR eine dem Gemeinwohl entsprechende Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die AöR wird im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben abwasserbeseitigungspflichtig, § 52 LWG NRW. Die Anstalt nimmt die öffentliche Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen als eigene Aufgabe wahr. Sie kann sich gemäß § 56 S. 3 Wasserhaushaltsgesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Unberührt bleibt die Zuständigkeit der Emschergenossenschaft.
- (2) Weitere Aufgaben der Anstalt sind:
 1. Bauaufsicht, Mitwirkung bei bauordnungsbehördlichen Genehmigungen von Grundstücksentwässerungsanlagen;
 2. Unterhaltung und Reinigung der Straßenabläufe auf den Wochenmärkten;
 3. Unterhaltung und Reinigung der Straßenabläufe im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie eines Teils der Straßengräben;
 4. Unterhaltung der Wasserläufe natürlicher Gewässer, Beseitigung von Sperrstoffen, Gras und Heckenschnitt, Instandsetzung der Einzäunungen;
 5. Unterstützende Tätigkeit bei Winterdienst, Streu- und Schneeräumdienst im Stadtgebiet Herne;
 6. Erneuerung und Erweiterung von Entwässerungsanlagen, Planung und Schneeräumdienst im Stadtgebiet Herne; Bauleitung bei Erneuerung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage bei Erschließungsmaßnahmen Dritter;
 7. Beseitigung von Kanalverstopfungen und sonstigen entwässerungstechnischen Missständen außerhalb der öffentlichen Abwasseranlage;
 8. Reinigung der Abläufe in den Stadtbahnbahnhöfen;
 9. Ausbau sonstiger Gewässer und die Gewässerunterhaltung.

(3) Die Anstalt ist gem. § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt Herne

1. Satzungen für die gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen von § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und diesen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchzusetzen.

Die Anstalt stellt nach den kommunalabgabenrechtlichen Erfordernissen die zur Ermittlung der Gebührensätze in der Abwasserbeseitigung erforderliche Gebührenberechnung auf. Jeweils nach Ablauf eines Kalkulationszeitraums stellt die Anstalt eine Nachkalkulation (Betriebsabrechnung) auf.

Die Stadt Herne überträgt der Anstalt das ihr gem. §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen („KAG“) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Gebühren und Beiträge verbleiben die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach dem ersten Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) insoweit bei der Stadt.

- (4) Die Anstalt kann Beamt*innen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.
- (5) Die Anstalt ist berechtigt, sich auch zur Erfüllung ihrer über die Abwasserbeseitigung hinausgehenden Aufgaben insbesondere der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG durch vertragliche Vereinbarung zu bedienen.
- (6) Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herne findet entsprechende Anwendung. Die Organe der Anstalt haben ihr Handeln am Kodex auszurichten.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt zwei gleichberechtigten Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt gemeinschaftlich; sie arbeiten mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohl der Anstalt zusammen. Für Geschäfte mit der Stadt sowie mit Unternehmen, an denen die AöR oder die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Namen des Unternehmens und zugleich als Vertreter*innen eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung), befreit.
- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann vorzeitig vom Verwaltungsrat abberufen werden.
- (4) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Herne haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Ruhestandsversetzung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan. Die personalrechtlichen Entscheidungen des Vorstandes bedürfen ab Besoldungsgruppe A 13/Entgeltgruppe 13 TV-V der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestimmungen über die Verteilung der Verantwortungsbereiche, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Vertretungsregelungen enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates gem. § 6 Abs. 3 Nr. 14.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie acht übrigen Mitgliedern, für die Vertreter*innen bestellt werden. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Darüber hinaus nehmen als ständige nicht stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreter*innen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) an den Sitzungen teil und erhalten keine Vergütung.
- (2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Oberbürgermeister der Stadt Herne. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete

den Vorsitz zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören.

- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung wird als pauschalisiertes Sitzungsgeld gewährt und für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Höhe von 750,00 EUR festgelegt. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes an die Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt zum Ende des Kalenderjahres entsprechend der Zahl ihrer Teilnahmen an den Sitzungen im laufenden Jahr. Auch die Vertreter*innen der Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine solche Entschädigung, wenn sie bei Eintritt eines Vertretungsfalls an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2);
 2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
 3. den Entwurf des vom Rat der Stadt Herne zu beschließenden Abwasserbeseitigungskonzeptes;
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstigen Vergaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 € überschreitet bzw. ab 30.000,00 €, wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;

6. die Festsetzung der für die Leistungsnehmer*innen der Anstalt allgemein geltenden Tarife, Gebühren oder Entgelte;
7. die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses;
9. die Ergebnisverwendung;
10. den Abschluss von Verträgen mit der Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung;
11. die Entlastung des Vorstandes;
12. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000 € überschreiten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind bzw. soweit sie im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und der Einzeldarlehensbetrag von 600.000 € überschritten wird;
13. Mehrauszahlungen des Vermögensplans, wenn gemäß § 18 Abs. 5 Kommunalunternehmensverordnung das Gesamtauszahlungsvolumen um 100.000 € überschritten wird;
14. die Beteiligung oder Erhöhung sowie die Veräußerung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, Einrichtungen, Zweckverbänden oder kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie deren Gründung.;
15. die Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie
16. die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Im Falle der Nrn. 1 und 3 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt. Im Falle der Nrn. 2, 14 und 15 bedarf der Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen der Zustimmung des Rates. Das Zustimmungserfordernis ist im Fall der Nr. 2 beschränkt auf die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Alternativ kann die Einladung auch in Textform übermittelt oder digital über ein Gremienportal zur Verfügung gestellt werden. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben; sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- Die Sitzung des Verwaltungsrats kann im Ermessen der Mitglieder des Vorstandes nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch ohne Zusammenkunft der Gesellschafter an einem Ort, etwa im Wege einer Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden. Zulässig ist auch die Abhaltung von hybriden Sitzungen im Wege einer Zusammenkunft an einem Ort mit der optionalen Möglichkeit der Teilnahme im Wege einer Einwahl über Telefon-, Web- oder Videokonferenzsysteme.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der/dem Vorsitzenden beantragt.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind mit Ausnahme der Entscheidung über Satzungsangelegenheiten nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat darüber hinaus die Öffentlichkeit der Sitzung durch einstimmigen Beschluss zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter*innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen im sogenannten Umlaufverfahren ausschließlich schriftlich erfolgen. Voraussetzung ist, dass alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. § 7 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend. Beschlussfassungen bzgl. Satzungsangelegenheiten sind abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 5 und § 7 Abs. 8 Satz 1 dieser Satzung in einer Präsenzsitzung durchzuführen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerung Herne AöR“ gemeinschaftlich durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine/ihre Stellvertreter*innen mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, -prüfung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist vom Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unverzüglich dem/der Abschlussprüfer*in vorzulegen. Zudem hat der Vorstand, soweit die handelsrechtlichen Vorschriften dies zulassen, einen Lagebericht nach den geltenden Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und gleichsam mit dem Jahresabschluss dem/der Abschlussprüfer*in vorzulegen. Nach der Durchführung der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (3) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt werden darüber hinaus folgende Prüfrechte übertragen:
 - a) Prüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Anstalt;
 - b) Prüfung der Vergabeverfahren im Sinne von § 8 Kommunalunternehmensverordnung bei einer Summe von mehr als 20.000,00 €;
 - c) Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gewährsträger der Anstalt; hiermit verbunden sind auch die Prüfrechte gemäß § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (4) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Gleichstellung von Mann und Frau

Für das Unternehmen findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2023 außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Herne festgelegten Form.

Dr. Dudda
Oberbürgermeister

Hartmann
Schriftführer

Herne, den 16. Dezember 2024
Der Oberbürgermeister

Dr. Dudda
Oberbürgermeister

Hartmann
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschlussvorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne geltend gemacht werden.

Herne, 16. Dezember 2024
Stadt Herne
Der Oberbürgermeister
Dr. Dudda

Bekanntmachung
Unternehmenssatzung der Stadt für den Eigenbetrieb Bäder Herne

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Unternehmenssatzung Eigenbetrieb Bäder Herne

- folgend EBB genannt –

vom 16.12.2024

(Datum Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne am 10.12.2024 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes

- (1) Der bisherige Optimierte Regiebetrieb Bäder wird seit dem 11.12.2002 als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige kommunale Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen Eigenbetrieb Bäder Herne.
Sitz des Betriebes ist Herne.

§ 2

Betriebszweck

Der Zweck des Betriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Badeanstalten.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 1.000.000 Euro (in Worten: Eine Million Euro).
- (2) Die Einlage wird in Form von Sacheinlagen geleistet.

§ 4

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- die Festlegung von strategischen Zielen
- die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses

die Ausstattung mit einem angemessenen Stammkapital sowie die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital

- die Betriebssatzung
- die Erweiterung, Einschränkung und Auflösung sowie die Veränderung der Rechtsform des Betriebes
- die Verwendung des Immobilienvermögens bei Aufgabe oder Fortfall des öffentlichen Zwecks.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus insgesamt 17 Mitgliedern, davon werden zwei Mitglieder gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden. Für den Verhinderungsfall sind Stellvertreter*innen zu benennen.

(2) Von den Mitgliedern sind 15 Vertreter*innen des Rates der Stadt sowie zwei Vertreter*innen der Beschäftigten. Bei einem Absinken der Beschäftigtenzahl unter zehn Mitarbeiter*innen entfallen die Vertreter der Beschäftigten.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung übertragen sind:

- Benennung des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin
- Entlastung der Betriebsleitung
- Zustimmung von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 40.000,-- Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind
- Vergabe von Aufträgen, die im Einzelfall 200.000,- Euro übersteigen

- unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,- Euro übersteigen
 - Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach § 15 und 16 EigVO NRW
 - Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht der Rat zuständig ist und/oder soweit sie nicht zu den Geschäften der lfd. Betriebsführung gehören.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt die Angelegenheiten des Betriebes vor dem Betriebsausschuss selbständig.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Oberbürgermeister*in mit dem/der Ausschussvorsitzenden entscheiden.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Oberbürgermeister*in mit dem/der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden.

§ 6 Oberbürgermeister*in

- (1) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister*in über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der/die Oberbürgermeister*in der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Oberbürgermeister*in erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen
- (2) Der/die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebes.
- (3) Der/die Oberbürgermeister*in regelt in einer Dienstanweisung, wieweit er/sie die ihm nach Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- (4) Der/die Oberbürgermeister*in wird in der Regel durch den/die zuständige*n Beigeordnete*n vertreten. Er/sie ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich jederzeit zu Wort zu melden.

§ 7 Kämmerer*in

(1) Die Betriebsleitung hat dem/der Kämmerer*in den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der/die Kämmerer*in ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich jederzeit zu Wort zu melden.

§ 8 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter.

(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder durch diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 4 EigVO NRW. Die Betriebsleitung bereitet in Abstimmung mit dem/der Oberbürgermeister*in die den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet aufgrund der ihr durch Dienstanweisung übertragenen Kompetenzen in personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes. Bei beamtenrechtlichen Entscheidungen ist die Betriebsleitung zu beteiligen.

§ 9 Vertretung des Betriebes nach innen und außen

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Stadt Herne durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet

- in allen Angelegenheiten, die ihr zur Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen:

Eigenbetrieb Bäder Herne

(ohne Zusatz)

- in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen:

Stadt Herne

Der Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Bäder Herne

Im Auftrag

(3) Andere Beschäftigte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „Im Auftrag“.

(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne der Gemeindeordnung werden - soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören - vom Oberbürgermeister und der Betriebsleitung unterzeichnet.

Sie sind unter der Bezeichnung abzugeben:

Stadt Herne

Der Oberbürgermeister

Eigenbetrieb Bäder Herne

(5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung ortsüblich bekannt gegeben.

§ 10 Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt.

(2) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen. Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Für die Erhaltung des Sondervermögens im Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist zu sorgen.

(3) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

§ 11 Wirtschaftsplan

(1) Die Betriebsleitung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, sodass der Rat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und soweit notwendig die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist ein 5jähriger Finanzplan zugrunde zu legen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der folgenden in der Eigenbetriebsverordnung genannten Voraussetzungen eintritt:

a. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt

b. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen oder höhere Kredite erforderlich werden

c. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen

d. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt

e. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50.000,00 Euro überschreiten.

(3) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist von der Betriebsleitung zu erstellen. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die Rahmenbedingungen, die sich aus der Haushaltswirtschaft ergeben, zu berücksichtigen.

§ 12

Jahresabschluss, Berichte und Ergebnisverwendung

(1) Der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist von der Betriebsleitung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Zudem ist ein Lagebericht analog den Vorschriften für eine mittelgroße Kapitalgesellschaft zu erstellen. Nach der Durchführung der Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Vorschlag der Ergebnisverwendung über den/die Oberbürgermeister*in dem Betriebsausschuss zur Feststellung durch den Rat der Stadt vorzulegen.

(2) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister*in und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklungen aus dem Vermögensplan schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Kassenführung

Für die Kassenführung des Betriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 EigVO NRW in der jeweils gültigen Fassung werden entsprechend angewendet. Die Kassenabwicklung obliegt bei der Stadt Herne, dem zuständigen Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Geschäftsanweisung für die Zahlungsabwicklung der Stadt Herne in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Grundsätze der Auftragsvergabe

Der Betrieb ist verpflichtet, bei Überschreitung der EU-Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu beachten.

§ 15
Bezug interner Dienstleistungen

Werden vom Betrieb Dienstleistungen benötigt, die vom Umfang, von der Verfügbarkeit und der Qualität von städtischen Dienststellen, anderen städtischen Betrieben oder Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht die Verpflichtung, die Leistungen dort abzunehmen.

§ 16
Prüfung

Die Rechte des Fachbereiches Rechnungsprüfung und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW bleiben unberührt.

§ 17
Personalvertretung

Die Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 18
Gleichstellung von Mann und Frau

Für den Eigenbetrieb findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Dudda Hartmann
Oberbürgermeister Schriftführer

Herne, den 16. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister

Dr. Dudda
Oberbürgermeister

Hartmann
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Unternehmenssatzung der Stadt über den Eigenbetrieb Bäder Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne geltend gemacht werden.

Herne, 16. Dezember 2024
Stadt Herne
Der Oberbürgermeister
Dr. Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mamut Memedovski

Letzte bekannte Anschrift: Flensburger Straße 64, 42107 Wuppertal.

An Herrn **Mamut Memedovski** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.008905 vom 16. Dezember 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. Dezember 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Catalin Burduja

Für Herrn **Catalin Burduja**, zuletzt wohnhaft Edmund-Weber-Straße 215 in 44651 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 108 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 25. November 2024, Aktenzeichen 12.07.10/86877740/A1G

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle, nach telefonischer Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 17. Dezember 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Catalin Constantin

Für Herrn **Catalin Constantin**, zuletzt wohnhaft Bielefelder Straße 38 in 44652 Herne, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 108 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 16. Dezember 2024, Aktenzeichen 12.07.10/89045517/A1G

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle, nach telefonischer Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 17. Dezember 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für
KK Gerüstbau & Abbruch GmbH**

Für KK Gerüstbau & Abbruch GmbH, letzte bekannte Anschrift: Gütersbacher Straße 43,
64689 Grasellenbach, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern
und

Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 619, folgendes Schriftstück
zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuer- / Zinsbescheid 2022 vom 17. Dezember 2024,
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012051654**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der
Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in
Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,
dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das
Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden
Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der
Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 17. Dezember 2024

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für
Alhamad Abdalrahman**

Für **Alhamad, Abdalrahman**, geboren am 27. November 2005 zuletzt wohnhaft in der
Ackerstraße 10, 44652 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 255,
folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Versagungsbescheid vom 22. November 2024 Aktenzeichen 41/3-2019.119581

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer
Absprache unter 0 23 23 / 16 - 36 78 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge,
dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das
Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung
der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als
zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der
Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 16. Dezember 2024

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Absatz 1 LZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Marco Azzarito

Für **Marco Azzarito**, letzte bekannte Anschrift: Ehrenfeldgürtel 116, 50823 Köln, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 17. Dezember 2024, Aktenzeichen 44/1 San 687/24

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 17. Dezember 2024

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Absatz 1 LZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Marco Azzarito

Für Marco Azzarito, letzte bekannte Anschrift: Ehrenfeldgürtel 116, 50823 Köln, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 17.12.2024, Aktenzeichen 44/1 San 687/24

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 17. Dezember 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Jamiu Oke

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Jamiu Oke** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-04.008889 vom 17. Dezember 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 17. Dezember 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Jamiu Oke

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Jamiu Oke** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-04.008888 vom 17. Dezember 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Unterhaltsvorschusskasse, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 17. Dezember 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Popa, Ionel-Marius

Für Herrn **Ionel-Marius Popa**, letzte bekannte Anschrift Corneliusstraße 39, 44653 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 222 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 18. Dezember 2024, Aktenzeichen 12.07.10/89216150/A1P/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 19. Dezember 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mohamed Ahdour.

Letzte bekannte Anschrift: Spanien.

An Herrn **Mohamed Ahdour** sind mehrere Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.008801 und 31.08.01-12.008803 und 31.08.01-12.008804 vom 28. Oktober 2024** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 18. Dezember 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Hakan Kasal

Für Herrn **Hakan Kasal**, zuletzt wohnhaft Jongmansstraat 10 in 1504 KA Zaandam (NL), liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 108 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 18. Dezember 2024, Aktenzeichen 12.07.10/88979559/A1M

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle, nach telefonischer Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 19. Dezember 2024